

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27515 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner,
Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27871 –

**Den deutschen Film erfolgreicher machen – Das Filmfördersystem neu
ausrichten**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios
Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27822 –

**Zukunft für großes Kino – Deutsche Filmförderung im europäischen
Kontext reformieren**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Simone
Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27315 –

**Filmförderungsgesetz reformieren – Für Vielfalt, Transparenz,
Chancengleichheit, künstlerische Qualität und gute Arbeit**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) wird durch die Filmabgabe finanziert. Das Förderinstrument ist nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten. Die Erhebung der Filmabgabe soll daher über den 31. Dezember 2021 hinaus ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD stellt in ihrem Antrag fest, der Großteil der in Deutschland produzierten Filme bleibe defizitär und werde vom Publikum nicht wahrgenommen. Dies gelte, obwohl ein ausgebautes Fördersystem existiere. International sei der deutsche Film nicht konkurrenzfähig. Die Fraktion setzt sich dafür ein, das Fördersystem neu auszurichten mit dem Ziel, weniger Filme wirkungsvoller zu fördern. Ökonomische Erfolgsaussichten müssten stärker einbezogen werden, die geförderten Filme müssten finanziell besser ausgestattet werden. Die Fraktion will erreichen, dass die Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) genutzt wird, um neben künstlerisch-ästhetischen Kriterien in stärkerem Maße ökonomische Erfolgsaussichten als Voraussetzung für die Förderung eines Films einzubeziehen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP hält es für richtig, das aktuelle FFG zu verlängern. So könne die gewonnene Zeit genutzt werden, um eine grundlegende Reform der Filmförderung im europäischen Kontext vorzubereiten. Bei der aktuellen Novelle soll die Bundesregierung darauf achten, dass das FFG komplementär zu der von Bund und Ländern geleisteten Filmförderung aufgestellt wird. Wirtschaftlich erfolgreiche Inhalte müssten dabei stärker gefördert werden, Abgabenlasten sollten nicht verändert werden. Darüber hinaus müssten zeitnah Studien und Evaluierungen angestoßen werden, um eine große Reform der Filmförderung in Deutschland anzustoßen. Ziel müsse es sein, mittel- und langfristig die Fördersysteme zusammenzuführen. Auf der Basis eines Vergleichs bereits praktizierter Fördermodelle in anderen Ländern soll geprüft werden, ob beispielsweise ein einheitliches Anreizsystem mit Steuervergünstigungen, Zuschüssen oder Steuerkrediten funktionieren könnte.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des FFG ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. unzureichend. Die Pandemie habe die gesamte Filmbranche ins Wanken gebracht, eine umfassende Novellierung der Fördergrundlagen sei unabdingbar. Die Fraktion setzt sich dafür ein, das Kino als demokratiestiftenden Kulturort für künstlerisch-ästhetische Vermittlung zu stärken, wirbt für den Erhalt des filmischen Erbes und fordert eine Verbesserung der vielfach prekären Beschäftigungsverhältnisse im Produktionsbereich Film. Für mehr Geschlechtergerechtigkeit soll die quotierte Vergabe von Fördergeldern sorgen, die gesellschaftliche Realität müsse sich vor und hinter der Kamera in ihrer Vielfalt zeigen. Konkrete Forderungen der Fraktion beziehen sich unter anderem auf

eine Abgabe für Streamingdienste, die in der Krise von Kinenschließungen profitiert hätten, auf tarif- und sozialversicherungsrechtliche Standards für Filmschaffende, auf Gender Budgeting und Diversity-Checklisten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das FFG soll für zwei weitere Jahre fortgeführt und dabei in einigen Punkten inhaltlich angepasst werden. Vorgesehen ist eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der FFA im Hinblick auf faire Arbeitsbedingungen, die Belange von Menschen mit Behinderung und Diversität. Im Verwaltungsrat und im Präsidium der FFA soll Geschlechtergerechtigkeit hergestellt werden und bei der Filmproduktion soll die Verpflichtung greifen, ökologische Belange zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Pandemie sieht der Gesetzentwurf vor, in Fällen höherer Gewalt Sperrfristen, Fördervoraussetzungen und die Verwendungsmöglichkeiten von Einnahmen zu flexibilisieren. Die Abgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter soll geänderten Marktverhältnissen angepasst werden.

Die vom Ausschuss für Kultur und Medien empfohlenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen darauf, dem FFA-Verwaltungsrat unter Bedingungen die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Richtlinie Sperrfristen zu verkürzen. Außerdem ist ein neuer Artikel 2 eingeführt, mit dem eine Änderung des Bundesgebührengesetzes (BGebG) verbunden ist. Einrichtungen im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien werden damit von dem Anwendungsbereich des BGebG ausgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27515 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27871 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27822 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27315 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme eines Antrags gemäß Buchstaben b bis d.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27515 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach der Angabe zu § 55 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 55a Abweichende Regelungen über die Sperrfristen

§ 55b Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

,5. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beschließt der Verwaltungsrat Richtlinien nach § 55a mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.“

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 6 bis 11.

d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:

,12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 55 Absatz 1 und 3“ ein Komma und die Wörter „über Anträge nach § 55b“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 55 Absatz 1 und 3“ die Wörter „und dem Antrag nach § 55b“ eingefügt.

e) Die bisherigen Nummern 12 bis 23 werden die Nummern 13 bis 24.

f) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und wird wie folgt gefasst:

,25. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

Abweichende Regelungen über die Sperrfristen

(1) Von den Regelungen der §§ 53 bis 55 kann durch Richtlinie des Verwaltungsrats abgewichen werden.

(2) Für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen gilt im Fall abweichender Regelungen nach Absatz 1 § 19 entsprechend.

§ 55b

Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn

1. aufgrund höherer Gewalt eine reguläre Erstaufführung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist und
2. die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(2) Sofern eine reguläre Erstaufführung im Kino stattgefunden hat, die weitere Kinoauswertung aufgrund höherer Gewalt jedoch für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist, kann die Auswertung auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auf entgeltlichen Videoabrufdiensten fortgesetzt werden, wenn die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(3) § 54 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt. Wird eine Verkürzung der Sperrfrist nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 gewährt, ist die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der ordentlich verkürzten Sperrfrist maßgeblich zu beteiligen.“ ‘

- g) Die bisherigen Nummern 25 bis 33 werden die Nummern 26 bis 34.
- h) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz“ gestrichen.“ ‘
- i) Die bisherigen Nummern 35 bis 46 werden die Nummern 36 bis 47.
- j) Die bisherige Nummer 47 wird Nummer 48 und Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Filmförderungsanstalt soll der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 30. Juni 2022 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vorlegen und den Bericht veröffentlichen.“ ‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Bundesgebührengesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ ein Komma und die Wörter „der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung, der Otto-von-Bismarck-Stiftung, der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, der Filmförderungsanstalt“ eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz“ durch die Angabe „Artikel 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „47“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/27871 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/27822 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/27315 abzulehnen.

Berlin, den 6. Mai 2021

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Katrin Budde
Vorsitzende

Johannes Selle
Berichterstatter

Martin Rabanus
Berichterstatter

Dr. Marc Jongen
Berichterstatter

Thomas Hacker
Berichterstatter

Doris Achelwilm
Berichterstatterin

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Johannes Selle, Martin Rabanus, Dr. Marc Jongen, Thomas Hacker, Doris Achelwilm und Tabea Rößner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag überwies den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27515** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Gutachtlich beteiligt hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag überwies den Antrag auf **Drucksache 19/27871** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 zur Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag überwies den Antrag auf **Drucksache 19/27822** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag überwies den Antrag auf **Drucksache 19/27315** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 zur Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Filmförderungsgesetz (FFG) regelt die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Das Gesetz muss regelmäßig novelliert werden, die Neufassung soll diesmal jedoch nicht wie üblich für fünf Jahre, sondern für zwei Jahre gelten. Die Bundesregierung begründet dieses Vorgehen mit der Pandemie. Der Gesetzentwurf sieht Anpassungen bei den Fördervoraussetzungen, bei Sperrfristen und Mittelverwendung vor. Auf diese Weise soll es dem FFA-Vorstand künftig erlaubt werden, Ausnahmen zu gewähren, wenn Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt werden können.

Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren die Verpflichtung, bei der Filmproduktion ökologische Belange zu berücksichtigen. Mit der Novelle soll die Geschlechtergerechtigkeit in den FFA-Gremien besser durchgesetzt werden, und der Aufgabenkatalog der FFA wird um Vorgaben zugunsten fairer Arbeitsbedingungen sowie im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderung sowie von Diversität ergänzt. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Abgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter geänderten Marktverhältnissen anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD stellt in ihrem Antrag fest, der Großteil der in Deutschland produzierten Filme bleibe defizitär und werde vom Publikum nicht wahrgenommen. Dies gelte, obwohl ein ausgebautes Fördersystem existiere. International sei der deutsche Film nicht konkurrenzfähig. Die Fraktion setzt sich dafür ein, das Fördersystem neu auszurichten mit dem Ziel, weniger Filme wirkungsvoller zu fördern. Ökonomische Erfolgsaussichten müssten stärker einbezogen werden, die geförderten Filme müssten finanziell besser ausgestattet werden.

Die Fraktion will erreichen, dass die Novellierung des FFG genutzt wird, um neben künstlerisch-ästhetischen Kriterien in stärkerem Maße ökonomische Erfolgsaussichten als Voraussetzung für die Förderung eines Films einzubeziehen. Auf kunstfremde Förderkriterien wie Geschlechtergerechtigkeit oder Diversität soll die Bundesregierung bei der Novellierung hingegen verzichten. Größeres Gewicht soll die Zuschauerresonanz in den Kinos erhalten. Weitere Forderungen der Fraktion beziehen sich auf die Besetzung der Gremien, die über Förderanträge entscheiden, und auf die Möglichkeit, Filmprojekte durch private Investoren unterstützen zu lassen. Es müsse darum gehen, Schritte hin zu einer Dynamisierung und Pluralisierung der deutschen Filmförderszene zu gehen.

Die Filmförderpraxis des Bundes und der Länder müsse dringend reformiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films zu steigern. Die zergliederte deutsche Filmlandschaft wirke sich im Ergebnis nivellierend auf Originalität und ästhetische Qualität der produzierten Filme aus. Eine Filmförderung, die sich an einem politisch korrekten Kriterienkatalog abarbeite, führe zu Fehlallokationen der Fördermittel.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP hält es für richtig, die Laufzeit des aktuellen FFG zu verlängern. Die so gewonnene Zeit müsse genutzt werden, um eine grundlegende Reform der Filmförderung im europäischen Kontext anzustreben. Für eine Stärkung der Kinowirtschaft und des Film- und Medienstandorts Deutschland werde eine grundlegende Überarbeitung des FFG gebraucht, die Qualität und Quantität neu austariere. Die Bundesregierung soll bei der aktuellen Novelle darauf achten, dass das FFG komplementär zur von Bund und Ländern geleisteten Filmförderung aufgestellt wird. Wirtschaftlich erfolgreiche Inhalte müssten dabei stärker gefördert werden, Abgabenlasten sollten nicht verändert werden. Nachsteuern soll die Bundesregierung bei der Drehbuchentwicklung und der Drehbuchförderung, bei Gendergerechtigkeit, Diversität, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Im Übrigen müssten zeitnah Studien und Evaluierungen angestoßen werden, um eine große Reform der Filmförderung in Deutschland vorzubereiten. Mit runden Tischen und vergleichenden Studien soll auf dieses Ziel zugearbeitet werden. Erreicht werden müsse, dass die Fördersysteme mittel- und langfristig zusammengeführt werden könnten, die zurzeit in die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der FFA fielen. Eine vergleichende Studie über Filmfördersysteme soll helfen, EU-rechtskonforme Lösungen zu ermitteln. Besonders intensiv prüfen soll die Bundesregierung das ungarische und das britische Fördersystem. Womöglich könne ein einheitliches Anreizsystem beispielsweise aus Steuervergünstigungen, Zuschüssen oder Steuergeldern funktionieren.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des FFG ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. unzureichend. Die Pandemie habe die gesamte Filmbranche ins Wanken gebracht, eine umfassende Novellierung der Fördergrundlagen sei unabdingbar. Die Fraktion setzt sich dafür ein, das Kino als demokratiestiftenden Kulturort für künstlerisch-ästhetische Vermittlung zu stärken, wirbt für den Erhalt des filmischen Erbes und fordert eine Verbesserung der vielfach prekären Beschäftigungsverhältnisse im Produktionsbereich Film. Für mehr Geschlechtergerechtigkeit soll die quotierte Vergabe von Fördergeldern sorgen, die gesellschaftliche Realität müsse sich vor und hinter der Kamera in ihrer Vielfalt zeigen. Konkrete Forderungen der Fraktion beziehen sich unter anderem auf eine Abgabe für Streamingdienste, die in der Krise von Kinenschließungen profitiert hätten, auf tarif- und sozialversicherungsrechtliche Standards für Filmschaffende, auf Gender Budgeting und Diversity-Checklisten.

Um den flächendeckenden Bestand von Kinos abzusichern, soll ein Konzept zur institutionellen Unterstützung kommunaler Kinos erarbeitet werden, dessen Umsetzung der Bund kofinanzieren soll. Weitere Forderungen zielen beispielsweise auf die Förderung von Genrevielfalt und mehr Freiräume für Filmschaffende bei der Projektentwicklung, auf barrierefreie Filmfassungen und schulische Medienbildung. Außerdem müssten Archiven mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, um auch den physischen Erhalt des analogen Filmerbe-Materials auf Dauer sicherzustellen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfahl in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27515 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)311 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zuvor empfahl der Ausschuss Zustimmung zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(22)311 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sah in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 24. Februar 2021 von einer Prüfbitte ab, weil die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel sei.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfahl in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat sich in mehreren Schritten mit dem Gesetzentwurf und den Anträgen befasst und im Ergebnis in seiner 72. Sitzung am 5. Mai 2021 Folgendes empfohlen:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/27515 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(22)311 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Für den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(22)311 stimmten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte dagegen. Die Fraktionen FDP und DIE LINKE. enthielten sich der Stimme.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/27871 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/27822 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/27315 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN.

Vorausgegangen war in der 68. Sitzung am 14. April 2021 der Beschluss, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 19/27515) sowie zu den Anträgen der Fraktionen AfD (Drucksache 19/27871), FDP (Drucksache 19/27822) und DIE LINKE. (Drucksache 19/27315) zu veranstalten.

Die Anhörung fand in der 71. Sitzung am 21. April 2021 statt. Gehört wurden folgende Verbände und Institutionen:

- AG DOK – Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., Susanne Binninger, Vorsitzende;
- AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V., Dr. Christian Bräuer, Vorsitzender;
- Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Marie Ann Nietan, Bereichsleiterin Medienpolitik;
- HDF KINO e. V. – Hauptverband Deutscher Filmtheater, Christine Berg, Vorstandsvorsitzende;
- Produzentenallianz – Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen e. V., Meike Kordes, Mitglied des Gesamtvorstands und stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Sektion Kino;
- Pro Quote Film e. V., Esther Gronenborn, Vorstandsmitglied;
- VAUNET – Verband Privater Medien e. V., Daniela Beaujean, Geschäftsführerin, Justiziarin;
- VDD – Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V., Sebastian Andrae, geschäftsführender Vorstand;
- VdF – Verband der Filmverleiher e. V., Johannes Klingsporn, Geschäftsführer;
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Matthias von Fintel, Bereichsleiter Medien und Publizistik.

Außerdem nahm teil Peter Dinges als Vorstand der FFA.

Die Ergebnisse der Anhörung sind öffentlich zugänglich. Sowohl ein Mitschnitt der Veranstaltung als auch das Protokoll werden dauerhaft über das Internetangebot des Deutschen Bundestages auf den Seiten des Ausschusses für Kultur und Medien zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss befasste sich vor dem Hintergrund der Anhörung in seiner 72. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend mit dem Gesetzentwurf und den drei Anträgen gemäß den Buchstaben a bis d sowie einem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(22)311).

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, die Debattenbeiträge ließen erkennen, dass für eine große Novelle zum FFG ausreichend Material vorhanden sein werde. Tatsächlich habe sich die Fraktion vor der Pandemie mit der Absicht auf den Weg gemacht, eine große Novelle zu erarbeiten. Die Pandemie habe dann jedoch die Situation grundlegend verändert. Jetzt müsse man die Jahre der Pandemie erst einmal überstehen. Dafür habe das Haus der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – eng begleitet von den Parlamentariern – einen guten Gesetzentwurf vorgelegt.

Bei einer Laufzeit von zwei Jahren werde mit der kleinen Novelle die Filmabgabe verändert, würden Sperrfristen modifiziert und könnten Fördermittel in schwierigen Zeiten für Produktion und Vertrieb umgewidmet werden. Der Gesetzentwurf greife die Besetzung der Gremien auf und verpflichte Filmproduzenten darauf, wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit einzubringen. Die Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien der FFA werde verbessert und auch der Brexit sei berücksichtigt.

Nach der öffentlichen Anhörung hätten sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD entschlossen, die Regelungen für Sperrfristen zu verändern, um der FFA an dieser Stelle, wenn sich die Branche einig ist, mehr Flexibilität zu ermöglichen. Außerdem sei der Termin, bis zu dem ein Evaluierungsbericht vorgelegt werden muss, verschoben worden, weil zurzeit nicht genau erkennbar sei, wann die Datenerhebung sinnvoll abgeschlossen werden könne.

Im Ergebnis seien solide Grundlagen geschaffen, um über die nächsten zwei Jahre zu kommen und dann in einem großen Aufschlag ein neues FFG zu konzipieren. Die Fraktion bitte daher um Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(22)311) sowie zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der SPD** verwies auf die intensive Beratung der FFG-Novelle. Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung des Ausschusses seien ernstgenommen worden und in die weiteren Überlegungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingeflossen. Alle Beteiligten seien sich darüber im Klaren, dass diesmal keine große, strukturelle Novelle realisiert werde. In der aktuellen Lage und ohne Evaluierung als Grundlage sei das nicht möglich.

Im Änderungsantrag werde dieser Punkt aufgegriffen. Jeder ahne, dass die Pandemiebedingungen noch ein bisschen länger dauerten, weshalb der Evaluierungstermin nach hinten verschoben werden müssen, um eine Datengrundlage zu erreichen, mit der sich sinnvoll arbeiten lasse. Die Flexibilisierung der Sperrfristenregelung hätten die Kinoverbände angeregt. Als Antwort auf diese Anregung hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sich dafür entschieden, über eine Branchenvereinbarung die Möglichkeit zu eröffnen, auf freiwilliger Basis neue Modelle zu erproben.

Die Fraktion der SPD sei sich bewusst, dass die Debatte über eine große FFG-Novelle unmittelbar folgen müsse. Wer die jüngste Ausgabe des ZDF Magazins Royale gesehen habe, habe eine kabarettistisch zugespitzte Auseinandersetzung mit dem deutschen Filmfördersystem erlebt. Aufgespießt worden seien durchaus Punkte, die auch die Filmpolitik in Diskussionen mit der Branche aufrufe, wenn auch etwas sachlicher.

Die Fraktion der SPD bilanzierte, man sei gut beraten, diese Novelle jetzt in veränderter Fassung auf den Weg zu bringen. In den Anträgen der Opposition seien Aspekte enthalten, die in die Debatte über eine große Novelle gehörten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt passten sie nicht.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, die vorliegende Novelle zur Änderung des FFG charakterisiere, dass vorerst alles weitergehen solle wie bisher. Ein Großteil der Filme bleibe defizitär und unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Daran ändere auch der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag nichts, wenn er Sperrfristen flexibilisiere.

Die Fraktion betonte, das gesamte FFG müsse einer Revision unterzogen werden. Bei der Filmförderpraxis sei der Einfluss der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten massiv, und die Gremien der Filmförderung beeinflussten den Entscheidungsprozess so, dass Filme entstünden, die politisch formatiert seien, während Originalität und Kreativität auf der Strecke blieben. Außerdem mangle es bei den Förderentscheidungen an Transparenz. Die Fraktion verwies als Modell für die Filmförderung auf die Schweiz. Sie wandte sich gegen die Implementierung von Geschlechtergerechtigkeit oder Diversität im Gesetz, weil dadurch die Misere der deutschen Filmförderung noch weiter verschärft werde. Die Fraktion der AfD könne daher auch den Anträgen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. nicht zustimmen.

Ausgeweitet werden müssten Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Filmprojekten durch private Investoren. Im eigenen Antrag ziele ein weiterer wesentlicher Punkt auf die Beseitigung eines Interessenkonflikts. Es gebe Beispiele dafür, dass Gremienmitglieder aufgrund von Doppelmitgliedschaften sowohl bei der Mittelvergabe mitentscheiden könnten als auch darüber, welche Filme Auszeichnungen erhielten. Drehbücher müssten anonymisiert durch ausgewählte Lektoren beurteilt werden, bevor sie Jurys vorgelegt würden.

Die **Fraktion der FDP** betonte, die Filmförderung sei ein wichtiges Instrument dafür, Deutschland als Filmstandort zu stärken. Die pandemiebedingte Verlängerung des FFG um zwei Jahre entspreche der schwierigen aktuellen Lage, auch wenn die Fraktion ein Weiter so des bisherigen Systems ablehne.

Deutschland gebe zwar besonders viel für die Förderung des Films aus, das Ergebnis sei jedoch viel Masse, wenig Klasse. Begünstigt werde die Masse durch fehlende Steuerung und fehlende Konzentration der verschiedenen Fördermaßnahmen. Diese Tatsache habe nicht nur Jan Böhmermann in seiner Sendung aufgegriffen, sondern werde auch in Gesprächen mit Filmstudios deutlich. Der Wunsch nach einer rechtssicheren, planbaren, verlässlichen und vor allem einfachen Förderung sei sehr groß. Dieses Ziel sei durch ein Steuermodell erreichbar, wie es im Vereinigten Königreich praktiziert werde. Der Antrag der Fraktion der FDP öffne dafür die Möglichkeit und bereite mittelfristig einen Modellwechsel vor.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf werde die Fraktion der FDP sich enthalten. Es reiche nicht, Änderungen in Bezug auf aktuelle Themen wie Barrierefreiheit, Diversität und Geschlechtergerechtigkeit aufzunehmen. Es fehle die Stärkung der Förderung im kreativen Bereich. Zudem werde der Abgabensatz trotz unbekannter Marktdaten angehoben. Den Antrag der Fraktion der AfD lehne die Fraktion der FDP ab, weil darin eine strikte Abkehr von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität gefordert werde. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. enthalte eine starre Quotenregelung und Forderungen nach mehr Regionalität, beides keine erstrebenswerten Ziele, wenn es um die Stärkung des Filmstandorts gehe.

Die **Fraktion Die LINKE.** hielt es für falsch, das FFG mit nur geringen Anpassungen fortzuschreiben. Die Krise zeige, wo Handlungsbedarf liege, die Probleme hätten sich noch weiter verschärft. Der Reformbedarf im deutschen Filmfördersystem sei eklatant und seit Langem Gegenstand breiter Branchendebatten. Es gehe dabei nicht nur um den Film als Kulturgut, sondern auch um die prekären Beschäftigungsverhältnisse im Produktionsbereich.

Die Fraktion bezog sich auf Beiträge von Sachverständigen im Rahmen der Anhörung des Ausschusses, um festzustellen, dass soziale und tarifliche Mindeststandards absolut keine Selbstverständlichkeit seien. Vielmehr hätten Befristungen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Filmberufen deutlich zugenommen.

Hoch problematisch sei zudem die Situation in Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit. Die Fraktion **DIE LINKE.** habe mit Hilfe einer Kleinen Anfrage (19/24865, 19/23872) ermittelt, dass 62 Prozent der Stellen mit hohem Anforderungsniveau männlich besetzt seien, während Frauen trotz höherer Qualifikation verstärkt in niedrigen Gehaltsstufen zu finden seien. Im FFG müssten also nicht nur im Hinblick auf Diversität, sondern auch auf Geschlechtergerechtigkeit wirksame Stellschrauben verankert werden. Dass das nicht passiere, sei sehr bedauerlich.

Die Fraktion **DIE LINKE.** fordere, die soziale Lage zu verbessern und angesichts der wirtschaftlichen Situation im Filmbereich für einen Ausgleich zu sorgen, beispielsweise indem die Streamingdienste zu einer Abgabe herangezogen würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte für die dritte Lesung des Gesetzentwurfs einen Entschließungsantrag an und stellte fest, tatsächlich sei die Filmförderung in aller Munde, nachdem Jan Böhmermann in seiner Sendung darauf eingegangen sei. So breit sei über die Filmförderung deutschlandweit wohl noch nie diskutiert worden. Die Anhörung habe gezeigt, dass das Fördersystem in eine Schiefelage geraten sei. Das FFG stamme aus vordigitalen Zeiten, weshalb es wichtig sei, es anzupassen. Die Auswirkungen der Pandemie kämen hinzu. Es sei eine umfassende Evaluation nötig, um zu klären, wie sich der Markt durch die Digitalisierung verändert habe und welche Folgen die Pandemie auslöse.

Natürlich wolle die Fraktion Film und Kino erhalten. Das Kino sei ein Resonanzraum, der gute Filme brauche. Außerdem müsse die Chancengerechtigkeit gestärkt werden. Frauen seien oft die Verlierer der Pandemie, und der deutsche Film zu wenig von Frauen geprägt, obwohl Frauen und Männer in gleicher Zahl die Filmhochschulen absolvierten. Mit zunehmendem Alter verschwänden die Frauen aus den filmischen Berufen. Dabei seien die Perspektiven von Frauen wichtig, weshalb eine Quote helfen müsse.

Richtig und gut sei es, die Normen für Sperrfristen zu verändern. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** halte jedoch eine untergesetzliche Regelung in Form einer Richtlinie für das geeignetere Mittel, um flexibel handeln zu können. So könnte für jeden Film das richtige Auswertungsszenario entwickelt werden.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27515 unverändert geblieben sind, wird auf die Begründung verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Filmförderungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einfügung des neuen § 55a erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b (§ 8)

Der Verwaltungsrat beschließt abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 gemäß Satz 2 Richtlinien, die auf der Grundlage des neu eingefügten § 55a erlassen werden, mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

Um den Erfolg des deutschen Kinofilms zu sichern, muss auch bei von den üblichen Sperrfristenregelungen abweichenden Regelungen eine angemessene Auswertung der nach dem FFG geförderten Filme im Kino sichergestellt werden. Daher ist Voraussetzung für die Verabschiedung von Richtlinien nach § 55a die Zustimmung aller

in den Verwaltungsrat für die Kinoverbände berufenen Mitglieder. Die zudem vorgesehene Dreiviertelmehrheit stellt sicher, dass alle betroffenen Akteure, insbesondere auch die Abgabeschuldner, hinreichend bei der Verabschiedung von Richtlinien nach § 55a berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5.

Zu Buchstabe d (§ 19)

Die Änderung in § 19 steht im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 55b. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 entscheidet das Präsidium über Anträge auf Ersetzung der regulären Erstaufführung im Kino bzw. Fortsetzung der Auswertung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten nach § 55b.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5.

Zu Buchstabe f (§§ 55a, 55b)

§ 55a

Mit der neu aufgenommenen Regelung des § 55a wird die Möglichkeit geschaffen, durch Richtlinie des Verwaltungsrats abweichende Regelungen zu den regelmäßigen Sperrfristen, den ordentlichen Sperrfristenverkürzungen sowie den außerordentlichen Sperrfristenverkürzungen nach den §§ 53 bis 55 zu treffen.

Die Nutzung audiovisueller Inhalte erfährt aktuell auch aufgrund eines sich rasch technisch und digital weiterentwickelnden audiovisuellen Marktes erhebliche Veränderungen. Die anhaltende Covid19-Pandemie hat diese Tendenzen noch verstärkt. Die Regelung soll daher im Rahmen der Selbstverwaltungsautonomie der Filmförderungsanstalt eine flexible Anpassung der Sperrfristenregelung ermöglichen, um aktiv auf dynamische Marktentwicklungen reagieren zu können.

Die Exklusivität der Kinoauswertung und die Kinozentriertheit des FFG werden beibehalten. Gegen die Stimmrechte der Kinoverbände im Verwaltungsrat kann daher gemäß dem neu eingefügten § 8 Absatz 4 Satz 2 eine Richtlinie nach § 55a nicht erlassen werden. Die notwendige Zustimmung der Kinovertreter eröffnet daher auch Spielräume, dass seitens der Kinovertreter konkrete Voraussetzungen hierfür formuliert werden. Eine Zustimmung der Kinovertreter kann zum Beispiel unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich weitere Branchenteilnehmer freiwillig im Rahmen einer Selbstverpflichtung zur Einhaltung bestimmter Auswertungsreihenfolgen und -fenster bekennen.

§ 55a eröffnet nicht die Möglichkeit, durch Richtlinie des Verwaltungsrates rechtlich bindende Verpflichtungen zur Einhaltung von gesetzlichen Sperrfristen für nicht durch die Filmförderungsanstalt geförderte Filme aufzustellen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen im Fall abweichender Regelungen nach Absatz 1 § 19 entsprechend gilt.

§ 55b

Aufgrund der Neuaufnahme von § 55a wird der bisherige § 55a zu § 55b.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 5.

Zu Buchstabe h (§ 143)

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kinoreferenzmittel nach § 143 Satz 2 werden erweitert. Kinoreferenzmittel können nun grundsätzlich auch für Maßnahmen zur Bewerbung des Kinos und seines Kinoprogramms verwendet werden, sofern diese nicht schon nach § 134 förderfähig sind. Die Einschränkung, dass die Referenzmittel nur für Werbemaßnahmen für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz gewährt werden können, entfällt. Der in Satz 1 geregelte Vorrang der Verwendung der Referenzmittel für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 gilt weiterhin.

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass wesentliches Ziel der Kinoreferenzförderung die Stärkung insbesondere solcher Kinos ist, die in der Vergangenheit in besonders hohem Maße deutsche und europäische Filme programmiert haben. Einer Beschränkung auf deutsche oder europäische Filme bedarf es hierfür nicht. Die flexiblere Verwendungsmöglichkeit der Mittel dient insoweit der Stärkung der Kinoinfrastruktur, auch mit Blick auf die Folgen der COVID-19-Pandemie. Die Kinos werden in die Lage versetzt, nach den langen Schließungen bestmöglich für sich und ihr Programm zu werben. Die Änderung erfolgt zudem aus Gründen der Verwaltungseffizienz.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 5.

Zu Buchstabe j (§ 171)

Der Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes nach § 171 setzt eine belastbare Datenlage voraus. Auf Grund der andauernden COVID-19-Pandemie ist noch nicht absehbar, wann sich die Auswirkungen der Pandemie auf den Film- und Kinomarkt verlässlich beurteilen lassen. Die notwendige Datenlage wird angesichts der pandemiebedingt langen Schließungen der Kinos frühestens Mitte 2022 vorliegen. Die Frist zur Vorlage des Evaluierungsberichts wird daher auf den 30. Juni 2022 festgelegt. Da nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass bis dahin sämtliche notwendigen Daten belastbar vorliegen, wird die Vorschrift zudem in eine Soll-Bestimmung geändert. Die FFA ist gleichwohl gehalten, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde frühestmöglich verfügbare Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Bundesgebührengesetzes)

Mit der Änderung werden die genannten Einrichtungen im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien von dem Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ausgenommen. Verschiedene juristische Personen im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind bereits von dem Anwendungsbereich ausgenommen mit folgender Begründung (Bundestagsdrucksache 17/10422, Seite 93): „Bei diesen juristisch selbständigen Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung handelt es sich um solche, über die der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien [...] lediglich die Rechtsaufsicht ausübt. In diesen Bereichen sind die Gebühren durch Fachgesetze, -verordnungen und Satzungen geprägt, die den verfassungsrechtlichen Verbürgungen der Kulturstaatlichkeit in besonderer Weise Rechnung tragen. Im Übrigen findet die Freiheit und Staatsferne von Kultur und Wissenschaft bei den genannten juristischen Personen Niederschlag in der Gebührengestaltung durch fachspezifisch und pluralistisch besetzte Gremien mit dem Ziel eines wirksamen Schutzes von Kunst und Wissenschaft. Die pluralistische Besetzung sichert oft auch die Wahrung von Interessen Dritter, beispielsweise der Länder.“

Diese Erwägungen treffen grundsätzlich gleichermaßen auf die Einrichtungen Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung, Otto-von-Bismarck-Stiftung, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Stiftung Deutsches Historisches Museum und Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte zu.

Eine vergleichbare Interessenlage besteht bei dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) und der FFA.

Das BKGE ist eine Ressortforschungseinrichtung im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, ausgestaltet als nicht rechtsfähige Anstalt. Die Einrichtung ist mit gesetzlich durch § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) begründeten Aufgaben betraut und wird durch einen international besetzten wissenschaftlichen Beirat unterstützt.

Die FFA ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, über die die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gemäß § 38 des FFG die Rechtsaufsicht ausübt. Die Aufgabenwahrnehmung durch die FFA wird durch das FFG als Fachgesetz und ergänzende Fachrichtlinien geprägt; diese Rechtsgrundlagen tragen den verfassungsrechtlichen Verbürgungen der Kulturstaatlichkeit in besonderer Weise Rechnung. Bei der Förderung nach dem FFG wird die FFA durch fachspezifisch und pluralistisch besetzte Gremien und Förderkommissionen unterstützt. Die FFA erbringt zwar individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des Bundesgebührengesetzes, für diese besteht aber eine umfassende sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 Nummer 9 BGebG.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Inkrafttreten)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Artikels 2 (Änderung des Bundesgebührengesetzes) sowie Erweiterung der bisherigen Regelung zum Inkrafttreten um Artikel 2.

Berlin, den 6. Mai 2021

Johannes Selle
Berichtersteller

Martin Rabanus
Berichtersteller

Dr. Marc Jongen
Berichtersteller

Thomas Hacker
Berichtersteller

Doris Achelwilm
Berichterstellerin

Tabea Rößner
Berichterstellerin

